

Bundesrat

Drucksache **885/25/95**

08.02.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 4 Nr. 6

In Art. 4 wird die Nr. 6 um folgenden Absatz ergänzt:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 65 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung erhöht sich um 60 Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht."

Begründung:

Die amtsabhängige Mindestversorgung führt in vielen Fällen von vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand zu einer unangemessenen Versorgung. Eine Streichung dieser Vorschrift ist geeignet, die Zahl der Frühpensionierungen und damit die Versorgungslasten zu vermindern. Durch die Beibehaltung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird dem Alimentationsprinzip ausreichend Rechnung getragen.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996